(Mr. 498.) Ständische Schrift über die Petition ber Gemeinde Reudnit bei Leipzig um Berleihung städtischer Verfassung oder Einbezirkung in den Stadtverband Leipzig. (Ständische Schrift, f. Beil. z. d. Mittheil.:

Standische Schriften Rr. 21.)

(Nr. 499.) Desgleichen über bie Petition Ernft Grundmann's und Genoffen in Schedewitz, Beschränkung bes Kohlenabbaues bes Erzgebirgischen Steinkohlenactien: vereins betr.

(Ständische Schrift, f. Beil. z. d. Mittheil.: Ständische Schriften Rr. 22.)

(Mr. 500.) Desgleichen über die Petition der bes soldeten Rathsmitglieder zu Frankenberg und Genossen um Abanderung des 3. Absates von § 95 der Revidirten Städteordnung.

(Ständische Schrift, f. Beil. z. d. Mittheil.: Ständische Schriften Rr. 23.)

Prafident Dr. Saberkorn: Die Standischen Schrifsten liegen mahrend ber geschaftsordnungsmaßigen Zeit aus.

Wir können sofort zur Tagesordnung übergehen: "Wahl dreier Mitglieder und zweier Stells vertreter zur Besetzung des Staatsgerichts: hofs."*)

(Ronigl. Decret, f. Beil. g. d. Mittheil.:

Decrete 2. Bb. Mr. 45.

Antrag d. Abg. von Dehlschlägel u. Gen., f. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bb. 2. Th. Mr. 198.)

Die Wahl bezieht fich auf § 143 der Berfassungsurfunde. Dort heißt es:

"Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsis benten, welcher von dem Könige aus den ersten Borsständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitsgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nehst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständes versammlung wählt. Unter den von den Ständen geswählten Mitgliedern mussen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Borbehalt der Einwillisgung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt wers den können.

Die Stelle bes Prafibenten vertritt im Berhindes rungsfalle ber erfte ber vom Konige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse besselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fort-bestehen."

Es ist nun das königl. Deeret Rr. 45 erschienen, nach welchem Se. Majestät die Mitglieder gewählt hat; wir aber aufgefordert werden zur Wahl seiten der

*) M. I. R. 1. Bb. S. 580.

Rammer. Zu diesem Decrete ist ein Antrag eingegangen, nonach vorgeschlagen wird, per Acclamation die Wahl vorzunehmen und diejenigen Herren, welche jett seiten der Zweiten Kammer gewählt sind, wieder zu wählen. Der Antrag ist von 6 Mitgliedern unterschrieden. Wird berselbe vollauf unterstütt? — Bollauf. Besgehrt hierüber Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich frage die Kammer:

"Beschließt bieselbe, bie verfassungsmäßige Bahl von Mitgliebern dieses Gerichtshofs und deren Stellvertretern burch Acclamation vorzunehmen?"

Einstimmig: 3a.

Beiter:

"Beschließt dieselbe, die Berren Stadtrath Heubner in Zwidau, Senatspräsident Otto in Dresden, Justigrath Kohlschütter in Dresden als Mitglieber zu mählen?"

Einstimmig: 3a.

Cowie meiter:

"Beschließt dieselbe, die Herren Rechtse anwalt Temper in Zwickau, geh. Justigrath Dr. Stubel in Dresden als Stellbertreter zu mahlen?"

Einstimmig: 3a.

Wir gehen weiter: "Schlußberathung über ben Bericht der Referenten, die Uebernahme des Betriebes einer von Ronneburg nach Meufelwitz zu erbauenden Eisenbahn betrefend."*)

(Königl. Decret nebft Anfuge, f. Beil. 3. b. Mittheil.: Decrete 2. Bb. Nr. 47.

Bericht der Referenten, f. Beil. 3. d. Mittheil.: Berichte b. II. R. 1. Bb. 2. Th. Nr. 194.)

Referent Berr Abg. Doblinger, Correferent Berr Ubg. Rotert!

Referent Döhlinger: Meine Herren! Der Bericht über bas von ber königl. fachsischen Regierung und
ber herzogl. sachsischen Regierung vereinbarte vorläufige Abkommen, ben Ban und Betrieb einer normalspurigen Scundareisenbahn von Ronneburg nach Meuselwitz betreffend, befindet sich gedruckt in Ihren Sanden. Beide Referenten empfehlen der hohen Kammer, den Antrag
der königl. sächsischen Staatsregierung an die Ständeversammlung:

"dieselbe wolle dem wegen bes Baues und Betriebes einer normalspurigen Secundarbahn von Ronneburg

*) Dt. II. R. 2. Bb. S. 1248.